

achters bei den Vereinten Nationen, Erzbischof *Renato Martino*, hat auch eine 18köpfige Delegation des Vatikans an der Weltsiedlungskonferenz teilgenommen. In seinem Statement vor der Konferenz hatte Martino das Recht jeder einzelnen Person auf angemessene Unterkunft betont. Zugleich mahnte er die Delegierten, die

besondere Bedeutung der Familie als Kerneinheit der Gesellschaft, die die vorangegangenen Weltgipfel bestätigt hätten, auch bei dieser Konferenz besonders zu berücksichtigen (*Osservatore Romano*, 6.6.96). Im übrigen wandte er sich entschieden gegen einen Pessimismus angesichts der großen Probleme der Städte *A. F.*

## Bioethikkonvention: Die Arbeit steht vor dem Abschluß

*Anfang Juni wurde die Bioethikkonvention des Europarates erneut beraten. Im Herbst soll endgültig über den Entwurf entschieden werden, dessen Genese und jetzigen Stand der Mainzer Moraltheologe Johannes Reiter darstellt.*

Seit über fünf Jahren bereitet der Europarat auf Anregung der europäischen Justizminister die sogenannte Bioethikkonvention vor. Angesichts der raschen Fortschritte auf dem Gebiet von Biomedizin und Gentechnik, der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und des schnellen Austauschs von Forschungsergebnissen über Grenzen hinweg ist eine solche *völkervertragsrechtliche* Regelung zum Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte im Hinblick auf die neuen biomedizinischen Möglichkeiten erforderlich. Seit 1994, als ein noch nicht freigegebener Entwurf an die Öffentlichkeit gelangte, wird das Unternehmen in der deutschen Öffentlichkeit jedoch überwiegend kritisch gesehen. Die Kritik entzündete sich insbesondere an der fremdnutzigen Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen, an der Embryonenforschung und an Gentests und dem damit verbundenen Datenschutz.

Bioethische Themen unterschiedlicher Art wurden seit 1976 von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates initiiert und beraten. Aus dieser Arbeit erwachsen schließlich die Empfehlungen 1100 (1989) und 1160 (1991), eine „europäische Bioethikkonvention“ zu entwickeln: Sie soll ein Rechtsinstrument darstellen, welches

auch den Nichtmitgliedstaaten offenstehen soll. 1990 empfahlen die europäischen Justizminister dem Ministerkomitee des Europarates, den Lenkungsausschuß für Bioethik (CAHBI – jetzt CDBI) eine solche Rahmenkonvention ausarbeiten zu lassen. Das CDBI umfaßt 70 Mitglieder, davon gehören vier zur deutschen Delegation.

Im Dezember 1993 fand in Straßburg eine erste Diskussion des Entwurfs statt. Am 25. Mai 1994 veröffentlichte dann die „Frankfurter Rundschau“ eine private Übersetzung des bis dahin geheimgehaltenen Entwurfs. Im Juli 1994 wurde als Reaktion auf die öffentliche Diskussion vom Europarat eine leicht veränderte (eher verschärfte) Fassung vorgelegt. Am 5. Oktober 1994 lehnte die Parlamentarische Versammlung den vorliegenden Entwurf einstimmig ab und verwies ihn in die Ausschüsse (Forschung und Technologie, Recht, Gesundheit).

Am 2. Februar 1995 wurde der Entwurf durch die Parlamentarische Versammlung erneut beraten. Dabei ergaben sich 16 konkrete Änderungswünsche, z. B. zu Art. 6: Eingriffe und Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen nur zu deren Nutzen; zu Art. 15: Keine Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke; zu Art. 18: Weitergabe von Gentests

an Dritte nur innerhalb des Datenschutzes.

Am 12. Mai 1995 erachtete der Bundesrat einzelne Bestimmungen der Konvention für so bedenklich, daß diese von der Bundesrepublik Deutschland nicht mitgetragen werden können. Er machte Verbesserungsvorschläge (Drucksache 117/95). Am 17. Mai folgte eine Sachverständigenanhörung durch den Rechts-, Gesundheits- und Forschungsausschuß des Deutschen Bundestages zum Entwurf der Bioethik-Konvention. Am 27. Mai empfahl dann der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages der Bundesregierung, bei weiteren Verhandlungen in wesentlichen Punkten der Konvention auf Verbesserungen hinzuwirken (Drucksache 13/1816).

Im Juni und November 1995 sowie vom 26. Februar bis zum 1. März dieses Jahres befaßte sich der CDBI erneut mit dem Text. In diesem Zusammenhang entstanden verbesserte Entwürfe. Man fand eine neue Gliederung und fügte neue Artikel ein. Der Entwurf für die November-Sitzung 1995 wurde veröffentlicht („Frankfurter Rundschau“, 5.12.95); die nachfolgenden Entwürfe enthalten demgegenüber nur geringfügige Änderungen.

### Ein gründlich revidierter und verbesserter Text

Die in den letzten Jahren geführte Diskussion, die Erörterung des Themas im Bundestag und Bundesrat und die zahlreichen kritischen Anmerkungen der wissenschaftlichen Fachvertreter waren nicht umsonst. Der Lenkungsausschuß für die Bioethik des Europarates, der die Konvention erarbeitet, hat auf seiner 11. Sitzung vom 4. bis 7. Juni dieses Jahres einen gründlich *revidierten und verbesserten Text* beraten. Die aktuelle Textfassung hat nicht nur einen neuen stringenten Gesamtaufbau erfahren. Durch Verbesserung problematischer Bestimmungen und durch Hereinnahme von Themen, die zunächst in Protokollen behandelt werden sollten, in den Haupttext, ist man der vorgebrachten



Kritik weithin gerecht geworden. Sind die Verbesserungen auch ethisch und rechtlich akzeptabel?

## Kein Konsens zur Frage der Embryonenforschung

Ein nach wie vor sensibler und kritischer Punkt bleibt, trotz Verbesserungen, die *Forschung an nicht Einwilligungsfähigen* (Persons not able to consent) ohne direkten therapeutischen Nutzen. Wie schon in früheren Entwürfen, erfährt auch in dem neuen Entwurf das bislang – zumindest in Deutschland – geltende Verbot solcher Forschung eine Aufweichung, allerdings mit vielen Auflagen und Absicherungen (Art. 15a und 16): Die Forschung muß darauf abzielen, eine bedeutende Verbesserung des Krankheitsverständnisses bei der betreffenden Einzelperson herbeizuführen sowie neue Erkenntnisse zu erlangen, die dem Betroffenen oder anderen Betroffenen der gleichen Altersgruppe mit derselben Krankheit nutzen können; die wissenschaftliche Plausibilität und ethische Akzeptabilität des Forschungsvorhabens müssen durch eine Ethikkommission geprüft sein; das Forschungsvorhaben kann nicht an Einwilligungsfähigen durchgeführt werden; das Forschungsvorhaben darf für den Betroffenen nur ein sehr geringes Risiko und nur eine minimale Belastung bedeuten (z. B. einmalige Blutentnahme); der gesetzliche Vertreter muß zugestimmt haben; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; es darf kein Widerspruch von seiten des Betroffenen erkennbar sein.

Die von der Medizin angeführten Beispiele für die *Dringlichkeit solcher Forschung*, insbesondere bei Demenzerkrankungen, z. B. Morbus Alzheimer, bei Schlaganfallpatienten und Kinderkrankheiten, sind so evident, daß die Konvention hier Ausnahmen zugesteht. Hinzu kommt, daß in einer ganzen Reihe von Staaten, die nicht im Verdacht stehen, die Menschenrechte gering zu schätzen, fremdnützige Forschung an nicht Einwilligungsfähigen

unter engen Voraussetzungen erlaubt ist (z. B. Australien, Österreich, Kanada, Spanien, England, Schweiz, USA). Auch aus medizinethischer Sicht, bei Zugrundelegung der traditionellen Prinzipien der Patientenautonomie, der Wohltätigkeit, des Nichtschadens und der ausgleichenden Gerechtigkeit, läßt sich kein ausnahmsloses Verbot solcher Forschung begründen.

Bei der *Embryonenforschung* (Artikel 17) hat man nunmehr einen Kompromiß gefunden, wobei man zum Teil auf die drei Alternativen, die der vorletzte Entwurf vom November 1995 enthielt, zurückgegriffen hat: Die Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke wird verboten. Experimente mit Embryonen, die etwa bei der Retortenbefruchtung entstehen, sollen nur dann erlaubt sein, wenn ein „adäquater Schutz“ des Embryos gewährleistet ist. Man kann es drehen, wie man will, die Tür zur Embryonenforschung ist mit dieser Bestimmung geöffnet. Die in Deutschland verbotene Präimplantationsdiagnostik wäre demnach erlaubt. Würde man bei der Embryonenforschung auf die gleichen strengen Ausnahmebedingungen, wie sie für Forschung an Nichteinwilligungsfähigen gelten, zurückgreifen, würde sich das Thema von selbst erledigen. Auch medizinischer Erkenntnisgewinn und Nutzen rechtfertigen nicht ein Verfahren mit menschlichem Leben, das unsere Vorstellungen von der unantastbaren Würde dieses Lebens in Frage stellt. Ethisch erlaubt ist hingegen therapeutische Forschung, die auf das Wohl des konkreten Embryos abzielt.

## Deutschland stimmte alleine gegen den Entwurf

*Prädiktive genetische Tests* sind nunmehr differenzierter geregelt (Art. 12) als in den vorausgegangenen Entwürfen. Sie dürfen nur aus gesundheitlichen Gründen oder für wissenschaftliche Forschungszwecke im Zusammenhang mit gesundheitlichen Gründen und unter

Vorbehalt einer angemessenen genetischen Beratung durchgeführt werden. Entsprechend dürfen ihre Ergebnisse auch nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden, wobei die Zustimmung der Testperson erforderlich ist.

In Art 14. werden *Eingriffe in das menschliche Genom* nur zu präventiven, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken erlaubt; verboten sind Eingriffe, die darauf abzielen, die genetischen Charakteristika der Nachkommen zu verändern. Es ist davon auszugehen, daß damit der Eingriff in die *Keimzellen bzw. Keimbahn* gemeint ist, man sollte dies aber im Text deutlich machen. Um dem vorliegenden Entwurf, der in vielfacher Hinsicht besser ist als seine Vorläufer, zustimmen zu können, hätte die Bundesrepublik zu viele Zugeständnisse machen und dabei teilweise ihr eigenes Rechtssystem verlassen müssen. Sie hat daher am 7. Juni in Straßburg als einziges Land gegen den Entwurf gestimmt, zwei andere Länder enthielten sich der Stimme. Bei einer befriedigenden Lösung der offenen Fragen will die Bundesregierung ihre Haltung allerdings revidieren. Auf Betreiben der Deutschen heißt die Bioethikkonvention nun „Menschenrechtskonvention zur Biomedizin“.

Im Herbst 1996 wird sich die Parlamentarische Versammlung abermals mit dem Entwurf befassen. Danach soll das Ministerkomitee (bestehend aus 35 Außenministern der Mitgliedstaaten) die Konvention verabschieden. Die Konvention tritt schon dann in Kraft, wenn fünf Staaten, darunter vier Mitgliedstaaten des Europarates, ihre Zustimmung erklärt haben (Art. 31 der Konvention).

Bevor das Ministerkomitee des Europarates endgültig über den Entwurf entscheidet, bedarf er einer weiteren differenzierten und kritischen Betrachtung durch Fachleute und ebenso einer ehrlichen Diskussion mit der breiten Öffentlichkeit, insbesondere aber mit den Betroffenen, damit insbesondere die Absicht der Konvention – der Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte – auch hinreichend deutlich wird.

J. R.